



Satzung

Geführt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln unter der Nummer 17 VR 761

§1

Der „Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Deister-Süntel-Calenberg und somit Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§2

Der Sitz des Schützenvereins ist Eimbeckhausen.

§3

Der Schützenverein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes, deren Satzung er anerkennt.

§4

Es ist Aufgabe des Schützenvereins, innerhalb des Deutschen Schützenbundes die Förderung des Schießsports, die Pflege der Kameradschaft, die Erhaltung von Brauchtum und Sitte durchzuführen.

Dieses soll vornehmlich erreicht werden durch:

- a) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport.
- b) Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften auf Vereinsebene.

Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V.



§5

Mitglied kann jeder werden, der

- a) Im Besitz gutbürgerlichen Ehrenrechte ist
- b) Das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Jugendliche unter 18 Jahren können als nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Jugend- oder Juniorenabteilung des Vereins aufgenommen werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muß vorliegen.

§6

Zur Aufnahme in den Schützenverein ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Versammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres.

§7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Verordnungen sowie die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Vereinsämter werden ehrenamtlich bekleidet.

§8

Einzelpersonen, die sich um den Verein und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können nach Vorschlag des Vorstandes sowie 2/3 Mehrheit einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§9

Der Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Leiter der Damenabteilung
1. Schießwart
1. Kassierer
1. Jugendwart

erweiterter Vorstand

2. Kassierer
2. Schießwart
2. Schriftführer
2. Leiter der Damenabteilung
2. Jugendwart
3. Jugendwart

§10

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel oder auf Zuruf auf der Generalversammlung. Der Vorstand wird auf die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V.



§11

Der Vorstand hat gemeinschaftlich die Interessen und Angelegenheiten des Vereins zu überwachen und zu leiten sowie für Ausführungen der Beschlüsse des Vereins, sofern nicht andere Mitglieder dazu gewählt sind, zu sorgen.

Der Hauptvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. des BGB. Die beiden Vorsitzenden und der 1. Schriftführer sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes sind zusammen mit einem Einzelvertretungsberechtigten vertretungsberechtigt.

Vereinsintern benötigt er hierzu die Zustimmung der Generalversammlung. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.

§12

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen, den Schriftverkehr des Vereins, das Inventarverzeichnis, und die Schützenmitgliederliste. Er bewahrt die Schriften und Drucksachen und hat für die Aushändigung der Bekanntmachung zu sorgen.

§13

Die Schießwarte regeln im Einvernehmen mit dem Vorstand die schießsportlichen Belange des Vereins.

Sie sind verantwortlich für vereinseigene Waffen, Geräte und Munition.

§14

Der Kassierer trägt die Verantwortung für eine ordentliche Führung der Kassengeschäfte.

Der Kassierer ist für die Beitragserhebung verantwortlich.

§15

Kassenprüfer: Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung die Kassengeschäfte zu überprüfen. Der Vorstand muß hiervon unterrichtet werden.

§16

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Förderung der Jugend und Junioren innerhalb des Vereins und die Vertretung ihrer Interessen im Vorstand.

Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V.



§17

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Vorstandsmitglieder innerhalb seines Aufgabenbereiches.

Im Verhinderungsfall vertreten sie die Vorstandsmitglieder, sie sind dann stimmberechtigt im Vorstand.

§18

Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf – mindestens aber zweimal im Jahr – vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Einberufungszeit kann im Einverständnis der Beteiligten verkürzt werden. Der Gesamtvorstand ist einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses verlangen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung bei einem Vorsitzenden zu stellen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Vereinsversammlung einberufen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünschen. Eine von Mitgliedern des Vereins einberufene Vorstandssitzung oder Versammlung muß innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Schreibens durchgeführt werden.

§19

Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmündigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahgang erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Hauptvorstandsmitglieder doppelt.

Jede satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist beschlußfähig. Auf Verlangen von wenigstens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§20

Bei Unstimmigkeiten, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, können einzelne Vereinsmitglieder oder Gruppen den Ältestenrat des Vereins schriftlich einberufen und um Schlichtung bitten. Die Entscheidung ist verbindlich für den Verein, wenn sie nicht gegen die Satzung des Vereins verstößt.

Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V.



§21

Mitglieder, welche mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch für Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Ein solcher Beschluß kann geheim erfolgen und wird durch einfache Stimmmehrheit entschieden. Diese Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits eingezahlte Beiträge werden in keinem Fall rückerstattet.

§22

Für die Schießübungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes maßgebend und bindend. Bei vereinsinternen Schießen können im Einzelfall Abweichungen gestattet werden.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; an kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§23

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn keine 7 Mitglieder dem Verein mehr angehören. Der Gemeinde Eimbeckhausen wird das Vermögen treuhänderisch zur Verwaltung zur Verfügung gestellt, bis ein neuer Schützenverein in Eimbeckhausen gegründet ist.

Die Gemeinde Eimbeckhausen darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Eimbeckhausen, den 31. März 1967



Satzungsänderungen

1. Änderung

Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 22.01.1972
Eingetragen im Vereinsregister VR95 Amtsgericht Hameln – Zweigstelle Bad Münder
am 7.5.1974

Die §3, §22 und §23 erhalten jeweils einen 2. Absatz.

Die Änderungen wurden notwendig, damit das Finanzamt Springe die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkennt.